

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

In der Fassung vom 01.01.2010

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Veranstaltungstechnik

### §1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes Angebotes/Auftrages/Vertrages zwischen MEB Veranstaltungstechnik (nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet) und einem Kunden (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet). Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Linz/Leonding.

### §2. Auftraggeber

Der Auftraggeber muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Andernfalls ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich.

### §3. Preise

Alle Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Speziell ausgearbeitete Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage ab Ausstellung gültig.

### §4. Zahlung

1. Im allgemeinen endet die Zahlungsfrist - falls nicht anders vereinbart - 14 Tage nach der Veranstaltung.
2. Bei größeren Auftragssummen kann der Auftragnehmer eine Anzahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen.
3. Bei Zahlungszugriff ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem aktuellen Diskontsatz der Hausbank zu verrechnen und für jede Zahlungsaufforderung pauschal €7,- Mahnspesen zu fordern.

### §5. Betriebsbestimmungen und Haftung

1. Die zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse müssen gesetzeskonform und nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgeführt und abgesichert sein. Für Schäden an technischen Anlagen und Personen, die direkt oder indirekt durch eine fehlerhafte elektrische Installation verursacht werden, haftet der Auftraggeber.
2. Ist der Betrieb von Nebelern oder Dampferzeugern aus Feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt (Rauchmelder !), hat der Auftraggeber dies ausdrücklich mitzuteilen und im Angebot/Auftrag/Vertrag schriftlich festzuhalten. Andernfalls übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für ausgelöste Alarmeinsätze.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für jegliche Art epileptischer Reaktionen, äußeren oder inneren Verletzungen verursacht durch den Einsatz von Nebel-, Licht- oder Tonanlagen. Die Einhaltung der gesetzlichen Maximallautstärke obliegt dem Auftraggeber.
4. Der Auftraggeber haftet für jegliche durch Personen sowie durch Umwelteinflüsse (z.B.: Regen, Kondenswasser, Blitzschlag) verursachten Beschädigungen an den verwendeten Komponenten. Stark Beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände werden dem Auftraggeber zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.
5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Be- und Entladearbeiten sowie der Auf- und Abbau am Veranstaltungsort nicht behindert werden (z.B.: verparkte Zufahrten und Laderampen). Entstehende zeitliche Verzögerungen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

### §6. Rücktritt, Ausfall und Schadenersatz

1. Bei Rücktritt vom Angebot/Auftrag/Vertrag hat der Auftraggeber bis 14 Tage vor der Veranstaltung pauschal 50% des Rechnungsbetrages, bis 7 Tage vor der Veranstaltung 75% und später den vollen Rechnungsbetrag zu entrichten. Zahlungsziel ist in diesem Fall das im Vertrag vereinbarte, bzw. spätestens 14 Tage nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungsdatum.
2. Allfällige Rücktrittsentschädigungen seitens des Auftraggebers sind vorweg schriftlich zu vereinbaren.
3. Höhere Gewalt, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden, sofern sie direkte oder indirekte Auswirkung auf geschlossene Verträge haben, den Auftragnehmer von der Erfüllung dieser. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Kommt der Auftragnehmer seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann der Auftraggeber Schadenersatz in der Höhe bis maximal dem Wert der nicht erfüllten Leistung laut Angebot/Auftrag/Vertrag fordern.
5. Bei Aufsetzung mehrerer Angebote/Aufträge/Verträge bzw. Angebots-/Auftrags-/Vertrags-Änderungen verlieren sämtliche vorherigen Angebote/Aufträge/Verträge, bis auf den Aktuellen, ihre Wirksamkeit.

### §7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt..

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Verleih/Vermietung

### §1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen MEB Veranstaltungstechnik (nachfolgend als Vermieter bezeichnet) und einem Kunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet). Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Abweichende oder Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Linz.

### §2. Mieter

Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Andernfalls ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich. Bei Warenabholung muss ein Amtlicher Lichtbildausweis vorlegt werden, auf dem die Wohnanschrift des Mieters ersichtlich ist.

### §3. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt, sofern nicht anders vereinbart, mindestens einen Tag. Wird der vereinbarte Rückgabetermin (9-12Uhr) nicht eingehalten, behalten wir uns vor, pro angefangenen Tag einen halben bzw. vollen Tagesmietpreis in Rechnung zu stellen. Alle durch die verspätete Rückgabe anfallenden Kosten (z.B.: eine Ersatzanlage für die Nachmieter) trägt der Mieter in voller Höhe.

### §4. Preise

Alle Mietpreise sind Tagesmietpreise und verstehen sich – falls nicht anders angegeben - brutto wie netto sowie ab Lager Linz/Leonding. Der Mietumfang bei Geräten umfasst Zubehör wie Stromkabel, Montagematerial oder dgl. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions in der Höhe des Waren-Neuwertes zu verlangen. Diese kann in Form von Bargeld (Euro) oder Verrechnungsschecks (maximal 200€pro Scheck) hinterlegt werden.

### §5. Zahlung

1. Grundsätzlich ist der volle Mietbetrag in Bar bei Rückgabe der Mietwaren zu entrichten. Bei größeren Auftragssummen kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem aktuellen Diskontsatz der Hausbank zu verrechnen und für jede Zahlungsaufforderung pauschal €7,- Mahnspesen zu fordern..

### §6. Warenübernahme

**Der Mieter hat das Recht, sich vor der Miete von der Funktionstüchtigkeit der Geräte zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, erklärt er sich mit der Funktionskontrolle durch den Vermieter einverstanden. Die Mietware wird durch den Vermieter nach der Rücknahme getestet. Bei der Rücknahme der Mietware bestätigt der Vermieter lediglich die Vollständigkeit, nicht den einwandfreien Zustand der Ware. Eine eingehendere Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten. Sollten irgendwelche Mängel festgestellt werden, behalten wir uns vor, die entstandenen Kosten für die Reparatur inkl. Materialbeschaffung und den dadurch entstandenen Mietausfall des Gerätes für die nächsten Kunden, dem Mieter zu berechnen.**

### §7. Versicherung

Die Mietware ist unversichert. Sofern nicht anders vereinbart, bleibt die Entscheidung, die Mietwaren zu versichern, dem Mieter überlassen. Entstandene Schäden an Mietobjekten, die nicht auf üblicher Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Mieters. Wir behalten uns das Recht vor, bei beschädigten, abhandengekommenen, gestohlenen oder stark verschmutzten Waren den Mieter selbst dann schadenersatzpflichtig zu machen, wenn ihn kein direktes Verschulden trifft (z.B.: Blitzschlag, Spannungsschwankungen im Stromnetz, Unfall, etc.). Stark beschädigte, gestohlene oder abhandengekommenen Geräte sind zum Brutto-Neupreis zu ersetzen. Der defekte Mietgegenstand geht dann in den Besitz des Mieters über.

### §8. Betriebsbestimmungen und Haftung

1. Die vom Vermieter vermieteten Geräte dürfen nur über einen Fehlerstromschutzschalter (FI) und die entsprechenden Leitungsschutzschalter betrieben werden. Sie dürfen nur von fachkundigem Personal installiert und bedient werden.
2. Beim Betrieb von Neblern und Dampferzeugern sind die Bestimmungen des Brandschutzes einzuhalten (Rauchmelder !). Für von diesen Geräten ausgelöste Feueralarme übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
3. Der Mieter hat dem Vermieter die Begutachtung der Mietware am Einsatzort jederzeit zu ermöglichen. Stellt der Vermieter fest, dass das Mietobjekt missbräuchlich genutzt wird, ist er berechtigt, es sofort in Gewahrsam zu nehmen oder es auf Kosten des Mieters abzuholen.
4. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht ohne Erlaubnis des Vermieters veräußern, weitervermieten, zerlegen, verändern, umgestalten, justieren, verschmutzen sowie Kennnummern bzw. Firmenzeichen beschädigen
5. Der Vermieter haftet nicht für jegliche Art epileptischer Reaktionen, äußeren od. inneren Verletzungen verursacht durch den Einsatz von Nebel-, Licht- oder Tonanlagen. Die Einhaltung der gesetzlichen Maximallautstärke obliegt dem Mieter..

### §9. Rücktritt, Ausfall und Schadenersatz

1. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Mieter bis 14 Tage vor dem Miettermin pauschal 50% des Rechnungsbetrages, bis 7 Tage vor dem Miettermin 75% und später den vollen Rechnungsbetrag zu entrichten. Zahlungsziel ist in diesem Fall das im Vertrag vereinbarte.
2. Allfällige Rücktrittsentschädigungen seitens des Mieters sind vorweg schriftlich zu vereinbaren.
3. Höhere Gewalt, Streiks, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden, sofern sie direkte oder indirekte Auswirkung auf geschlossene Verträge haben, den Vermieter von der Erfüllung dieser. Der Vermieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Mieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Kommt der Vermieter seiner vertraglichen Leistungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann der Mieter Schadenersatz bis maximal den Wert der nicht erfüllten Leistung fordern.

### §10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.